



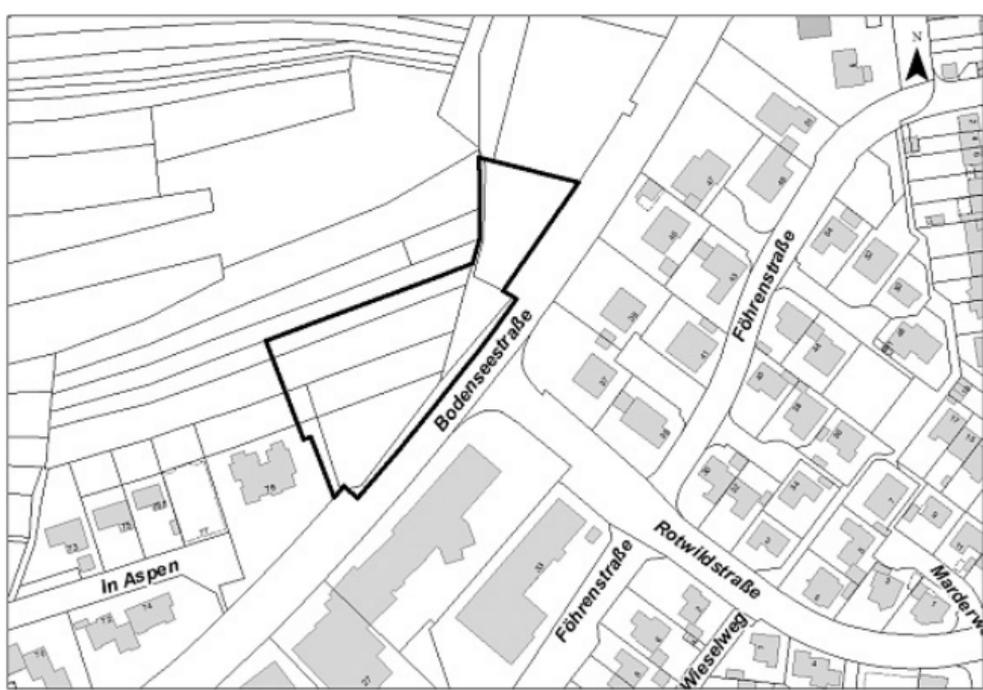
## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bodenseestraße“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Namen des zuletzt als „Aspen – Hinter Aspen Teil II – 3. Änderung und Erweiterung“ geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in „Bodenseestraße“ zu ändern. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gebilligt und beschlossen, die Durchführung der Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat beschlossen, vor der Durchführung der Offenlage, die Verlängerung des Radwegs in den Entwurf des Bebauungsplans aufzunehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,64 ha und umfasst die Flurstücke 7537/4, 7535/4, 7720/2, 7720/3, 7532, 7533, 7535/3, 7537/3. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bodenseestraße auf Höhe der Rotwildstraße und wird im Norden und Westen durch die offene Landschaft (Honberg) begrenzt. Im Osten und Süden schließen die Bodenseestraße sowie Bestandsbebauungen „In Aspen“ an.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich gegenüber der frühzeitigen Beteiligung auf der Westseite geringfügig vergrößert ist.



Die Stadt Tuttlingen ist mit zahlreichen Arbeitsplätzen sowie Sport-, Kultur-, Freizeit- und Bildungsangeboten ein nachgefragter Wohnstandort. Aufgrund dessen gilt es Wohnbauflächen bereitzustellen, auch um neue Bürger und Pendler vor Ort ansiedeln zu können. Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2016 sollen in Tuttlingen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Stadt bis ins Jahr 2030 auf 40.000 Einwohner anwachsen kann. Die Stadt Tuttlingen möchte vor dem Hintergrund der oben angeführten Zielsetzung, in exponierter Lage am Honberg, die Fläche nordwestlich der Bodenseestraße auf der Höhe der Rotwildstraße wohnbaulich und städtebaulich qualitativ entwickeln. Der dringend benötigte neue Wohnraum stellt dabei eine Ergänzung zur benachbarten Bebauung „In Aspen“ dar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bodenseestraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil vom 01.07.2019, den textlichen Bebauungsvorschriften mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung jeweils vom 01.07.2019, der Projektbeschreibung vom 11.06.2019, dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 11.06.2019, der Umweltanalyse von Juni 2019, der schalltechnischen Untersuchung von Juni 2019 sowie das Baugrundgutachten vom 11.06.2019 liegt in der Zeit vom

**15. Juli 2019 bis einschließlich 16. August 2019**  
(Auslegungsfrist)

im Rathaus Tuttlingen, Rathausstraße 1, Fachbereich Planung und Bau-service in den Schaukästen bzw. auf Stellwänden bei den Zimmern 117 und 118 im 1. OG, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Ergänzend hierzu können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf dem Internetauftritt der Stadt Tuttlingen eingesehen werden unter

[www.tuttlingen.de](http://www.tuttlingen.de) → Wirtschaft & Bauen → Bauen & Wohnen → Bebauungspläne/Flächennutzungsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB und von einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Verwaltung der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, Zimmer 117 und 118 (im 1. OG) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Tuttlingen, den 03.07.2019

Michael Beck  
Oberbürgermeister